

**Gemeinde Ertingen
Landkreis Biberach**

Gebührenordnung für die Nutzung der Kultur- und Sporthalle Ertingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ertingen hat in seiner Sitzung am 11.04.2016 folgende
Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Kultur- und Sporthalle Ertingen
vom 25.07.2011 beschlossen:

I. Benutzungsentgelte

1	Grundmieten		Veranstalter	
			örtlich	auswärtig
			Gebühr	Gebühr
1 .1	Grundmiete Foyer bei eigenständigen Veranstaltungen	je Std.	10,00 Euro	12,00 Euro
1 .2	Grundmiete Kultursaal inkl. Foyer	je Std.	25,00 Euro	30,00 Euro
1 .3	Sporthalle je Hallendrittel für			
	a) Übungsbetrieb Sportnutzung nur zugelassen für örtliche Nutzer	je Std.	5,00 Euro	
	b) Pflichtspiele, sonstige Sportwettkämpfe/Turniere	je Std.	5,00 Euro	6,00 Euro
	c) Rock-, Pop-, Disco-, Faschings- und ähnliche Veranstaltungen	je Std.	14,00 Euro	17,00 Euro
	d) sonstige Veranstaltungen ohne Eintritt	je Std.	8,00 Euro	10,00 Euro
	e) sonstige Veranstaltungen mit Eintritt	je Std.	12,00 Euro	14,00 Euro
1 .4	Grundmiete Mehrzweckraum	je Std.	5,00 Euro	6,00 Euro
1 .5	Aufbau-, Vorbereitungs-, Abbauzeiten, Probestunden Kultursaal	je Std.	15,00 Euro	25,00 Euro
1 .6	Aufbau-, Vorbereitungs-, Abbauzeiten, Probestunden Sporthalle je Hallendrittel	je Std.	5,00 Euro	8,00 Euro
	Nur bei Veranstaltungen Ziff. 1.3 c) bis 1.3 e)			

Die Gebühren gem. 1.5 und 1.6 werden nach tatsächlicher Nutzung je angefangener Stunde berechnet. Die eigentliche Mietgebühr wird jeweils ab einer Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis zum tatsächlichen Ende der Veranstaltung berechnet.

2	Nutzung von Betriebseinrichtungen	Gebühr
2 .1	Mobile Theke	15,00 Euro
2 .2	Feste Bühne Kultursaal mit Bühnenausstattung und Beleuchtung	40,00 Euro
2 .3	Tagungstechnik	
	a) Beamer und Leinwand je Stunde	10,00 Euro
	b) Funk- und Mikroanlage und Headsetanlage (große Tonanlage)	60,00 Euro
	c) einzelnes Mikrofon (kleine Tonanlage)	20,00 Euro
2 .4	Küchennutzung inkl. Kühlzellen	
	a) große Küche pro Tag	100,00 Euro
	b) kleine Küche pro Tag	60,00 Euro
2 .5	Geschirrnutzung	
	a) große Küche pro Tag	25,00 Euro
	b) kleine Küche pro Tag	10,00 Euro
2 .6	Zusätzliche Ausstattungswünsche, die nicht zur Regelausstattung des Kultursaals oder der Sporthalle gehören, sind im Mietvertrag zu vereinbaren und werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.	
2 .7	Bei mehrtägigen Veranstaltungen gelten die Preise für die Nutzung der Betriebseinrichtung je Veranstaltungstag	
2 .8	Müllbeseitigung	
	a) anfallende Müllgebühren	
	b) Personalkosten je Stunde	20,00 Euro

3 Sonstige Nebenkosten

- 3.1 Heizkosten in den Monaten Oktober bis April je Stunde
- | | |
|--|-----------|
| a) bei Veranstaltungen in der Sporthalle Ziff. 1.3 c) bis 1.3 e) | 5,00 Euro |
| b) bei Veranstaltungen im Kultursaal | 3,00 Euro |
| c) bei Veranstaltungen/Nutzung Foyer | 1,50 Euro |

4 Personalstellung

- | | |
|--|------------|
| a) Hausmeister | |
| aa) Anwesenheit/Einsatz vor Ort incl. An-/Abfahrt je Stunde | 30,00 Euro |
| ab) Bereitschaftszeit je Stunde auf Antrag/wählbar | 5,00 Euro |
| b) Hilfskräfte (nur für Auf-/Abstuhlen) pauschal | 15,00 Euro |
| c) Reinigungspersonal Sanitärbereiche nach Veranstaltungen, die gemäß Ziffer 1.1, 1.2 und 1.4 sowie 1.3 c) bis e) angemietet werden je Stunde aufgrund Rapport | 22,50 Euro |
| d) Reinigungspersonal sonstige Räume, wenn diese entgegen der Benutzungsordnung nicht besenrein zurückgegeben werden je Stunde aufgrund Rapport | 22,50 Euro |

5 Erhebung einer Kautio

Für jede Veranstaltung wird eine Kautio in Höhe von 300,00 Euro zu entrichten. Die Gemeinde kann diese im Einzelfall bis zu 3.000,00 Euro erhöhen, wenn dies als erforderlich erscheint. Die Veranstalter sind hierüber im Vorfeld der Veranstaltung zu informieren. Eine Überlassung gilt erst dann als vereinbart, wenn die Kautio bei der Gemeindekasse Ertingen gutgeschrieben ist. Die Kautio wird nach Veranstaltungsende mit geltend zu machenden Ersatzansprüchen sowie der abzurechnenden Entgelte verrechnet.

6 Mehrwertsteuer

Die Preise Ziffer 1 bis 4 sind Netto-Preise. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz in Rechnung gestellt.

II. Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist, soweit nicht anders vereinbart, der Veranstalter verpflichtet. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

III. Fälligkeit

1. Die Benutzungsentgelte und Kautio entstehen mit der Genehmigung gegenüber dem Veranstalter
2. Die Kautio kann sofort mit der Genehmigung angefordert werden und ist dann spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig.
3. Die Benutzungsentgelte mit Ausnahme Ziffer I. 1.3. a) und I. 1.3. b) für örtliche Veranstalter werden mit den sonstigen Nebenkosten und Einzelabrechnungen für die Personalstellung sowie die Kostenberechnung für zusätzl. Ausstattungswünsche nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Kosten für Brandwache sowie Gebühren nach anderen gesetzlichen Vorschriften werden gesondert in Rechnung gestellt.
4. Die Benutzungsentgelte für Nutzungen nach Ziffer I. 1.3. a) und b) werden halbjährlich mit den örtlichen Veranstaltern abgerechnet und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

IV. Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt zum 01.05.2016 in Kraft.

Ertingen, 11.04.2016
Jürgen Köhler
Bürgermeister